

## Der Typus des „divided government“:

Methodologische Überlegungen und die Anwendung am Beispiel  
des politischen Systems der USA

Jan-Frederik Kremer

Sowionline.de / Analyse / PW-VP.09.01

Jan-frederik.kremer@rub.de

Abstract:

Dieses Paper untersucht das politische System der USA unter der Zuhilfenahme des hier entwickelten Typus des „divided government“ und seiner Grundannahmen um somit zu einem besseren Verständnis des politischen System der USA beizutragen.

Autor:

Jan-Frederik Kremer <jan-frederik.kremer@rub.de>

Jahrgang 1986: Studium der Politikwissenschaften, Sozialwissenschaften, Geschichte und Philosophie.  
Hilfskraft am

Institut für Entwicklungsforschung und Entwicklungspolitik und Lehrassistentz am Lehrstuhl für  
Internationale Politik

der Ruhr-Universität Bochum (2007).

# Inhaltsverzeichnis

<b>EINLEITUNG.....</b>	<b>4</b>
<b>1. DER TYPUS DES „DIVIDED GOVERNMENT“ IN DER KOMPARATIVEN ANALYSE VON POLITISCHEN SYSTEMEN.....</b>	<b>5</b>
<b>1.1. Vorbemerkungen zur Methodik .....</b>	<b>5</b>
<b>1.2. Konstruktion des Typus „divided government“ .....</b>	<b>7</b>
<b>2. FALLSTUDIE: KANN DAS POLITISCHE SYSTEM DER USA DEM TYPUS DES „DIVIDED GOVERNMENT“ ZUGERECHNET WERDEN?.....</b>	<b>8</b>
A1: Die Zugehörigkeit der Regierung (Exekutive) zum Parlament (Legislative) ist konstitutionell ausgeschlossen .....	8
A2: Die Zusammensetzung des Parlamentes hat keinen formalen Einfluss auf den Fortbestand der Exekutive .....	10
A3: Der Exekutive ist es nicht möglich die Legislative aufzulösen, oder ihre Zusammensetzung formal zu verändern.....	12
<b>ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE.....</b>	<b>12</b>
<b>LITERATURVERZEICHNIS.....</b>	<b>15</b>

## Einleitung

Gerade im Wahljahr 2008 findet im Hinblick auf die kommende Präsidentschaftswahl in den Vereinigten Staaten von Amerika eine teils rege und kontroverse Auseinandersetzung mit der Wahl des Präsidenten der USA im Speziellen und dem politischen System der USA im Allgemeinen, in der Öffentlichkeit und den Medien statt.<sup>1</sup>

Hierbei geht es jedoch in den meisten Fällen weniger um eine fachwissenschaftliche Betrachtung oder politikwissenschaftliche Analyse des politischen Systems der USA, sondern oftmals eher um eine journalistisch beschreibende Begleitung der Ereignisse.

In dieser Arbeit soll nicht der abermalige Versuch einer umfassenden Deskription der/des Wahlsystems und/oder des politischen Systems der Vereinigten Staaten erfolgen, auch aus der Einsicht, dass hierfür der gegebene Rahmen kaum ausreichen kann, um ein solches Unterfangen angemessen und solide zu bewältigen. Wer sich hier ausführlich informieren will, dem seien an dieser Stelle einleitend die vorzügliche Darlegung bei Grant (2004, im Besonderen Kapitel 7) und die deutschsprachige Auseinandersetzung im Sammelband von Jäger / Welz (1995) weitergehend empfohlen. Zur grundlegenden theoretischen Orientierung im Themenfeld „Wahlsysteme/Parteiensysteme“ bieten sich Nohlen (1978 und 2007) und Gallagher / Mitchell (2005) an. Im Themenfeld „vergleichende Politikwissenschaft“ Apter (1998), Dunn et al. (1994), Berg-Schlosser / Müller Rommel (2003) und als sehr empfehlenswert hier Peters (1998).

An dieser Stelle soll es darum gehen, eine mögliche Typologisierung für die vergleichende Analyse von politischen Systemen anzubieten und das politische System der USA unter Anwendung des in dieser Arbeit konstruierten Typus „*divided government*“ zu untersuchen. In Kapitel 1 wird der Typus methodisch beschrieben und in seinen Merkmalen charakterisiert werden. In Kapitel 2 wird

---

<sup>1</sup> Verständlicherweise findet in den USA selbst eine aufwendige mediale Begleitung der (Vor-)Wahl statt, wie p.e. auf den Seiten der NYT und von CNN (vgl.: <http://politics.nytimes.com/election-guide/2008/election/index.html> und <http://www.cnn.com/ELECTION/2008/>). Aber auch in Deutschland können wir eine weitreichende Berichterstattung und Begleitung der (Vor-)Wahl feststellen. So u.A. auf: <http://www.sueddeutsche.de/ausland/special/821/138537/>.

daraufhin der Typus auf die Empirie des politischen Systems der USA angewandt werden, um dem Typus „*divided government*“ an einem Fallbeispiel anzuwenden.

Am Schluss dieser Arbeit werden die Ergebnisse dieser Arbeit eine Zusammenfassung finden.

## **1. Der Typus des „*divided government*“ in der komparativen Analyse von politischen Systemen**

### **1.1. Vorbemerkungen zur Methodik**

Das theoretische Bilden von verschiedenen Typen (egal ob Realtypen, oder Idealtypen) und die terminologische Zuweisung von Merkmalen zu verschiedenen Typen ist eine Möglichkeit die Empirie für den Politikwissenschaftler, mit der Methode des Vergleiches analysierbar zu machen.<sup>2</sup> Typen bilden einen Rahmen der Analyse; eine Möglichkeit komplexe Sachverhalte durch das Mittel der methodischen Reduktion handhabbar und vergleichbar zu machen. Will man sich mit politischen Systemen verschiedener Staaten jenseits bloßer Deskription auseinandersetzen, so wird der Forschende nicht davon absehen können, diese durch Maßnahmen der Typenbildung, Klassifikation und Kategorisierung<sup>3</sup> für die komparative Analyse greifbar zu machen. Hier gilt die Faustregel: Je größer die Inklusionsfähigkeit eines Typus (Anzahl der Fälle, aus der empirischen Wirklichkeit die diesem Typus zugerechnet werden können), desto höher sein Maß an Reduktion und Abstraktion der empirischen Wirklichkeit und desto weniger aussagekräftig wird er wohl für den einzelnen Fall werden. Umgekehrt gilt jedoch auch: Je geringer die Inklusionsfähigkeit eines Typus, desto weniger vermag er es die in der Empirie beobachteten Fälle durch Abstraktion dem Vergleich zugänglich zu machen. Dies kann so weit reichen, dass ein gebildeter Typus es nur vermag einen einzigen Fall zu umfassen und damit kein Instrumentarium des Vergleiches mehr bereitstellen kann, da in diesem Fall sein theoretisches Abstraktionsniveau gegen Null tendiert. Dieses Problem tritt umso stärker auf, je differenzierter die Typenbildung ist, so kann eine Typologisierung letztlich eine so weitreichende Differenzierung erfahren haben, dass jeder Typus gleich einem beobachteten Fall

---

<sup>2</sup> Vgl. zur Methodik der Typenbildung und des Vergleiches: **Hartmann** (2003), **Aarebrot et al.** (2003), sowie **Lijphart** (1971).

<sup>3</sup> Zu den Unterschieden der Methoden: ), **Aarebrot et al.** (2003, S. 71ff).

ist. Wobei hier, so die Meinung des Autors, die „Typenbildung“ nicht mehr ist, als eine verklausulierte Deskription des Einzelfalles.

So stehen wir stets vor dem Problem: Nutzen wir eine Typologie, welche zu abstrakt und zu umfassend ist, besteht die Gefahr, dass diese nicht mehr in der Lage ist die Empirie zu beschreiben, bilden wir eine Typologie, deren Typen zu ausdifferenziert und zu wenig abstrakt sind, laufen wir Gefahr der ausschließlichen Deskription der Fälle.

Um diesem Problem vorzubeugen an dieser Stelle noch vorsorglich einige Bemerkungen zur Aussagekräftigkeit des weiter unten konstruierten Typus: Zum Ersten, wird in dieser Arbeit keine vollständige Typologie offeriert werden, sondern nur ein Typus einer Typologie begründet werden. Dies hat pragmatische Gründe, der gegebene Rahmen reicht kaum aus, um eine vollständige Typologie von politischen Systemen anbieten zu können, dies müsste Gegenstand weiterer Arbeit sein. Nichtsdestotrotz ist auch die Konstruktion nur eines Typus, hilfreich für die komparative Analyse in der vergleichenden Politikwissenschaft (hierzu auch: Aarebrot et al. (2003)): Sie ermöglicht immerhin die binäre Einteilung der untersuchten Fälle, in: Entweder Zugehörigkeit zum Typus, oder Nichtzugehörigkeit zum Typus. So wird Kapitel 2 zeigen, dass das politische System der USA dem Typus „*divided government*“ zuzuordnen ist. Freilich scheint es nahe zu liegen, einen Typus des „*undivided government*“ dem Typus des „*divided government*“ komplementär gegenüberzustellen und letztlich mag dies auch sinnvoll sein, da ein solches Vorgehen an dieser Stelle jedoch nicht ausreichend fundiert werden kann, beschränkt sich hier die Typenkonstruktion auf den Typus des „*divided government*“. Sodass eine Typologisierung (T) erfolgen kann in:

- (T1) Staat ist dem Typus „*divided government*“ zuzurechnen, oder<sup>4</sup>
- (T2) Staat kann dem Typus „*divided government*“ nicht zugerechnet werden.

---

<sup>4</sup> Es handelt sich hierbei logischerweise um ein ausschließliches „oder“.

## 1.2. Konstruktion des Typus „*divided government*“

Nun soll sich der Konstruktion des Typus, welcher den Namen „*divided government*“ trägt, zugewandt werden.<sup>5</sup>

Im Wesentlichen kann davon gesprochen werden, dass der hier angeführte Typus „*divided government*“ in großen Teilen der Konstruktion des Typus *präsidientellen Regierungssystemes* von Steffani (1983: S. 2) folgt. Damit kann der Typus des „*divided government*“ wie folgt charakterisiert werden: Wir können ein politisches System dem Typus „*divided government*“ zurechnen, wenn folgende Attribute (A) erfüllt sind:

- (A1) Die Zugehörigkeit der Regierung (Exekutive) zum Parlament (Legislative) ist konstitutionell ausgeschlossen („Inkompatibilitätsgebot“, ibidem S. 2),
- (A2) die Zusammensetzung des Parlamentes hat keinen formalen<sup>6</sup> Einfluss auf den Fortbestand der Exekutive,
- (A3) der Exekutive ist es nicht möglich die Legislative aufzulösen, oder ihre Zusammensetzung formal<sup>7</sup> zu verändern.

Steffani führt als weiteren Punkt an: *„die Partei des Präsidenten (denkbarerweise im Kongress die Minderheitspartei) ist relativ unabhängig vom Präsidenten, der nur deren nomineller Parteichef ist, und Fehlen einer Fraktionsdisziplin in anderen als personalpolitischen Fragen“*.<sup>8</sup> Ich halte diesen Punkt jedoch für weniger hilfreich bei der methodischen Umgrenzung des Typus „*divided government*“. So erscheint es methodisch äußerst schwierig, Faktoren wie „nomineller Fraktionschef“ oder gar „relativer Einfluss“ operationalisierbar, oder nachweisbar zu machen und die Ausprägung mit anderen Fällen zu vergleichen. Währenddessen man die Attribute A1-A3 relativ leicht bestimmen kann, p.e. durch eine ausgewählte Dokumentenanalyse.

Auch die Benennung des Typus „*divided government*“ dürfte nach diesen Ausführungen logischer erscheinen: Für den Typus ist es charakteristisch, dass

---

<sup>5</sup> Dem Leser wird hoffentlich weiter unten deutlich werden, dass der Name des Typus in Zusammenhang mit seinen Attributen steht.

<sup>6</sup> Unter „hat keinen formalen Einfluss“ wird verstanden: Es gibt keine juristischen, kodifizierten Regeln, welche eine relationale Korrespondenz zwischen der Zusammensetzung der Legislative und der Exekutive herstellen.

<sup>7</sup> „Formal“ hier: juristische, kodifizierte Regeln.

<sup>8</sup> Ibidem, S. 2.

Legislative und Exekutive in einem Staatswesen getrennt voneinander, also ohne gegenseitige formale/konstitutionelle Einflussmöglichkeiten, bestehen und ihre Funktionen wahrnehmen (vgl. Attribute A1-A3).<sup>9</sup>

Ein bestimmtes politisches System, oder Regierungssystem, kann folglich dem Typus „*divided government*“ zugerechnet werden, wenn alle Attribute (A1-A3) als erfüllt angesehen werden können.

## **2. Fallstudie: Kann das politische System der USA dem Typus des „*divided government*“ zugerechnet werden?**

In diesem Kapitel der Arbeit soll untersucht werden, ob man das politische System der USA dem Typus „*divided government*“ zurechnen kann oder nicht. In Kapitel 1.2. wurden die Attribute, welche als erfüllt gelten müssen um ein politisches System dem Typus „*divided government*“ zuzurechnen, ausgearbeitet. Um eine Einstufung des politischen Systems der USA vornehmen zu können, wird auf den kommenden Seiten zu zeigen sein, ob die Attribute:

- (A1) Die Zugehörigkeit der Regierung (Exekutive) zum Parlament (Legislative) ist konstitutionell ausgeschlossen („Inkompatibilitätsgebot“, Steffani (1983) S. 2),
- (A2) die Zusammensetzung des Parlamentes hat keinen formalen Einfluss auf den Fortbestand der Exekutive,
- (A3) der Exekutive ist es nicht möglich die Legislative aufzulösen, oder ihre Zusammensetzung formal zu verändern,

für diesen Fall als erfüllt gelten können.

Sollte festgestellt werden, dass die Attribute A1-A3 im Falle des politischen Systems der USA als erfüllt gelten können, so kann eine Einstufung des politischen Systems der USA in den Typus „*divided government*“ methodisch korrekt erfolgen.

### **A1: Die Zugehörigkeit der Regierung (Exekutive) zum Parlament (Legislative) ist konstitutionell ausgeschlossen**

Zur Überprüfung, ob dieses Attribut als erfüllt angesehen werden kann, bietet sich sinnigerweise die Analyse der Verfassung der Vereinigten Staaten von

---

<sup>9</sup> Was natürlich nicht heißen soll, dass es keine informellen Wege der Einflussnahme geben kann. Vgl. p.e. Lindsay (1993).

Amerika, im Hinblick auf die konstitutionell begründete Relation von Exekutive (Präsident) zur Legislative (Kongress: *House of Representatives* und *Senate*) an.<sup>10</sup> So schreibt der Verfassungstext dem Kongress (de jure) sämtliche Kompetenzen im Gesetzgebungsprozess zu: „*All legislative Powers herein granted shall be vested in a Congress of the United States, which shall consist of a Senate and House of Representatives.*“<sup>11</sup> Währenddessen sämtliche exekutiven Kompetenzen beim Präsidenten der USA liegen: „*The executive Power shall be vested in a President of the United States of America.*“<sup>12</sup> Diese Festlegungen bedingen zwar eine institutionelle Trennung von Exekutive und Legislative, jedoch noch keine daraus resultierende konstitutionell bedingte Inkompatibilität von Regierungszugehörigkeit und gleichzeitiger Zugehörigkeit zur Legislative. Diese ergibt sich erst aus dem juristischen Wortsinn von Art. 1, Abschnitt 6, §1, wo es eindeutig heißt: „*No Senator or Representative shall, during the Time for which he was elected, be appointed to any civil Office under the Authority of the United States, which shall have been created, or the Emoluments whereof shall have been encreased during such time; and no Person holding any Office under the United States, shall be a Member of either House during his Continuance in Office.*“<sup>13</sup> Da der Präsident der Vereinigten Staaten Amtsträger des Staates und oberster Dienstherr ist<sup>14</sup>, gilt für ihn zweifelsfrei, die sich aus Art. 1, Abschnitt 6, §1 ergebende Restriktion, sodass der Präsident während seiner Amtszeit, de jure und de facto, nicht Mitglied des Kongresses sein kann.

Auf Grund der Tatsache, dass der Präsident in juristischer, wie praktischer, Hinsicht der einzige verantwortliche Minister der Regierung ist (hierzu: Jäger (1995): 136-137), da nur sein Amt ausdrücklich in der Verfassung als Exekutivinstanz Erwähnung findet und konstitutionell, wie ebenso durch Direktwahl durch das Volk (vgl. Grant (2004): 77-78), als Vertreter der Exekutive legitimiert ist, sind Überlegungen, welche die Zugehörigkeit des Vizepräsidenten zum Kongress betreffen müßig und für die Klärung der Sachlage wenig hilfreich. Zwar ist der Vizepräsident der Vereinigten Staaten zugleich Präsident des Senats

---

<sup>10</sup> **Constitution of the United States of America** (1787): <einzu sehen unter: [http://frwebgate.access.gpo.gov/cgi-bin/getdoc.cgi?dbname=110\\_cong\\_documents&docid=f:hd050.pdf](http://frwebgate.access.gpo.gov/cgi-bin/getdoc.cgi?dbname=110_cong_documents&docid=f:hd050.pdf)>

<sup>11</sup> *Ibidem*, Art. 1, Abschnitt 1., ausführlicher zur Rolle des Kongresses: Grant (2004): 26-75, Steffani (1995): 110-135, besonders 110-117 und Lindsay (1983).

<sup>12</sup> *Ibidem*, Art. 2, Abschnitt 1, Satz 1.

<sup>13</sup> *Ibidem*.

<sup>14</sup> siehe: Artikel 2, Abschnitt 2. §1 der Verfassung der USA, vgl. hierzu auch: Jäger (1995a): 136-137, Grant (2004): 76-127.

(Art. 1, Abschnitt 3, § 4 der Verfassung), gilt jedoch de jure nicht als verantwortlicher Vertreter der Exekutive, da diese Funktion einzig (!) dem Präsidenten zukommt (vgl. Jäger (1995): 136).

Dieser juristischen Interpretation folgend, kann abschließend konstatiert werden, dass die Zugehörigkeit der Exekutive der USA (des Präsidenten) zur Legislative (Kongress) konstitutionell untersagt ist. Dies trifft übrigens auch auf die Department-Chiefs, Secretaries und Under-Secretaries zu, da auch diese Beamte im Dienst der USA sind (hierzu: Grant (2004): 107-119) und damit unter die in Art. 1, Abschnitt 6, §1 geäußerte Restriktion der Inkompatibilität fallen. Damit trifft Attribut A1 auf das politische System der USA zu. Diese Schlussfolgerung sollte jedoch nicht in der Form missverstanden werden, dass es nicht eine Vielzahl von informellen, wie auch formellen (p.e. Veto Recht des Präsidenten, Executive Orders, Rolle der beiden Institutionen in der Außenpolitik etc.) Interdependenzen und Kompetenzverflechtungen zwischen der Exekutive und der Legislative in den USA gibt.<sup>15</sup>

## **A2: Die Zusammensetzung des Parlamentes hat keinen formalen Einfluss auf den Fortbestand der Exekutive**

Nach dem festgestellt wurde, dass das Attribut A1 des Typus „*divided government*“ für das amerikanische Regierungssystem als zutreffend bezeichnet werden kann, soll nun geklärt werden ob auch Attribut A2 auf das politische System der USA zutrifft.

Diese Frage lässt sich relativ schnell beantworten, da wir uns nur auf formale Einflussmöglichkeiten beziehen (vgl. Definition des Attributes A2). So ist es für die hier gestellte Fragestellung nicht relevant, ob und wenn ja welche informellen oder quasi-institutionalisierten, aber nicht kodifizierten Einflussmöglichkeiten bestehen (wie p.e. der eventuelle Einfluss des Präsidenten auf Gesetzesinitiativen).<sup>16</sup> Relevanz hat nur die Frage, ob es kodifizierte formale Faktoren gibt, welche den Fortbestand der Exekutive in Abhängigkeit zu der Zusammensetzung der Legislative setzen würden. Dies ist beispielsweise bei

---

<sup>15</sup> Besonders in der Außenpolitik gibt es eine große Zahl von sich überschneidenden Kompetenzen in verschiedenen Politikarenen, p.e. bei der Außenhandelspolitik. Weiterführend sei hier: **Lindsay** (1983), **Dittgen** (1995): besonders 420-423 und 433-439, sowie der immer noch lesenswerte Artikel von **Hilsman** (1958) im APSR.

<sup>16</sup> Zu dieser Thematik sei nochmals verwiesen auf: **Lindsay** (1983) und **Dittgen** (1995) und auf: **Grant** (2004): Kap. 7.

parlamentarischen Regierungssystemen der Fall, wo die Bildung der Exekutive in direkter Abhängigkeit (durch die Wahl der Regierung aus der Mitte des Parlamentes) zu den Mehrheitsverhältnissen im Parlament steht (hierzu: Steffani (1983). Hier hat die Zusammensetzung des Parlamentes formalen Einfluss auf den Fortbestand der Exekutive, da die Exekutive von der Mehrheit des Parlamentes abhängig ist. So steht hier zu erwarten, dass bei grundlegenden parteipolitischen Veränderungen der Zusammensetzung des Parlamentes (p.e. ein Machtwechsel oder Koalitionsbildung) auch ein Wechsel der Exekutive zu erwarten ist.

Da es sich bei dem politischen System der USA jedoch eindeutig um ein präsidentielles Regierungssystem handelt (Nohlen: 1978) und die beiden Häuser des Kongresses und der Präsident in voneinander unabhängigen Wahlen gewählt werden, mit jeweils eigener Wahlsystematik und Regeln (vgl.: Nohlen: 1978, Steffani: 1995, Grant: 2004 und Jäger: 1995a), hat die Zusammensetzung des Parlaments keinerlei formalen Einfluss auf den Fortbestand der Exekutive. Der Präsident (Exekutive) wird durch das Wahlmännerkollegium (nach der Stimmverteilung in den Einzelstaaten, hierzu genauer: Grant (2004): 210-249, Jäger (1995a): 138-142) auf vier Jahre gewählt (vgl. Artikel 2, Abschnitt 1-3 der Verfassung der USA) und seine Wahl ist nicht formal abhängig von den Ergebnissen der Wahlen zu den Häusern des Kongresses (Wahlverfahren geregelt in Artikel 1, Abschnitt 2 [Repräsentantenhaus] und Abschnitt 3 [Senat], US Verfassung).<sup>17</sup> Auch kann der Präsident (die Exekutive) nicht aus politischer Motivation durch das Parlament des Amtes enthoben werden, einzig „Verbrechen, Verrat oder Bestechung“<sup>18</sup> rechtfertigen die Anstrengung eines juristischen Amtsenthebungsverfahrens (*impeachment*)<sup>19</sup>, welches jedoch nicht als reguläres politisch, formal einzusetzendes Instrument zu sehen ist, sondern vielmehr als Mittel im Sinne der *ultima ratio* (vgl.: Grant (2004): 88-89).

So kann zusammenfassend gesagt werden, dass die Zusammensetzung des Parlamentes keinen formalen Einfluss auf den Fortbestand der Exekutive hat und somit auch Attribut A2 des Typus „*divided government*“, im Falle des politischen Systems der USA, als erfüllt angesehen werden sollte.

---

<sup>17</sup> Was nicht heißen soll, dass hier nicht eventuell informelle Relationen bestehen.

<sup>18</sup> Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika: Art. 2, Abschnitt 4.

<sup>19</sup> Vgl.: Ibidem: Artikel 1, Abschnitt 3.

### **A3: Der Exekutive ist es nicht möglich die Legislative aufzulösen, oder ihre Zusammensetzung formal zu verändern**

Als letzter Schritt zur Feststellung ob wir das politische System der Vereinigten Staaten von Amerika dem Typus des „*divided government*“ zurechnen können, steht noch die Überprüfung des Attributes A3 für diesen Fall aus. Wie bereits in den Schilderungen zu Attribut A2 ausführlich gezeigt wurde, werden die Legislative und die Exekutive in den USA in voneinander unabhängigen, eigenen Regeln und Systematiken folgenden, Wahlen bestellt (vgl. oben). Wie ebenfalls bereits gezeigt wurde, besteht keine formale Möglichkeit der Einflussnahme des Parlamentes (Legislative) auf den Fortbestand der Exekutive. Aber auch in die entgegengesetzte Richtung können wir keinerlei formale Möglichkeit (nach Analyse der Verfassung) der Exekutive finden (1) die Legislative aufzulösen, und/oder (2) auf formalem Wege ihre Zusammensetzung zu verändern.<sup>20</sup>

Schlussfolgernd kann korrekterweise davon gesprochen werden, dass auch Attribut A3 des konstruierten Typus „*divided government*“ auf das politische System der Vereinigten Staaten von Amerika zutrifft. Somit treffen alle Attribute (A1, A2 und A3) auf das politische System der USA zu. Wir können das politische System der USA folglich methodisch korrekt dem Typus „*divided government*“ zuordnen.

### **Zusammenfassung der Ergebnisse**

Abschließend soll im letzten Kapitel dieser Arbeit eine kurze Zusammenschau der Ergebnisse erfolgen. So wurde in dieser Arbeit die Bedeutung der Typenbildung und Typologisierung von empirischen Sachverhalten für die politikwissenschaftliche Analyse herausgestellt und auf Probleme, wie Stärken des Verfahrens hingewiesen (Kapitel 1.1.). Ebenso wurde versucht in angemessener Weise das methodische Vorgehen dieser Arbeit zu beleuchten. Es wurde der Typus des „*divided government*“ konstruiert und die Attribute festgelegt, welche charakteristisch für diesen Typus sein sollen (Kapitel 1.2.):

---

<sup>20</sup> Vgl.: **Constitution of the United States of America** (1787). <einzu sehen unter: [http://www.webgate.access.gpo.gov/cgi-bin/getdoc.cgi?dbname=110\\_cong\\_documents&docid=f:hd050.pdf](http://www.webgate.access.gpo.gov/cgi-bin/getdoc.cgi?dbname=110_cong_documents&docid=f:hd050.pdf)> und Literatur wie Fußnote 16.

- (A1) Die Zugehörigkeit der Regierung (Exekutive) zum Parlament (Legislative) ist konstitutionell ausgeschlossen („Inkompatibilitätsgebot“, Steffani (1983): S. 2),
- (A2) die Zusammensetzung des Parlamentes hat keinen formalen<sup>21</sup> Einfluss auf den Fortbestand der Exekutive,
- (A3) der Exekutive ist es nicht möglich die Legislative aufzulösen, oder ihre Zusammensetzung formal<sup>22</sup> zu verändern.

Damit wird ein Katalog offeriert, welcher sich zu einer komparativen Analyse und anschließender Einordnung von politischen Systemen in: Staat ist dem Typus „*divided government*“ zuzurechnen, oder Staat kann dem Typus „*divided government*“ nicht zugerechnet werden, eignet. In dieser Arbeit wurde somit: (1) Ein analytisches Instrumentarium zur Einordnung von politischen Systemen angeboten (welches noch ausgebaut werden sollte); (2) Auf Faktoren der *polity* und ihre Wirkung auf die *politics* eines Systems aufmerksam gemacht (3); Anhand der Fallstudie versucht einen Beitrag zum Verständnis des politischen Systems der USA zu leisten.

In Kapitel 2 wurde das politische System der USA als Fallstudie daraufhin getestet, ob wir es dem Typus „*divided government*“ zurechnen können, oder aber nicht. Zu diesem Zweck wurde für jedes einzelne Attribut des Typus „*divided government*“ (A1, A2, A3) analysiert, ob es für den Fall des politischen Systems der USA zutrifft oder nicht.

Ergebnisse der Analyse ist, dass sich sowohl Attribut A1, A2 und A3 als zutreffend für das Regierungssystem der Vereinigten Staaten von Amerika erwiesen hat und damit das politische System der USA dem in dieser Arbeit konstruierten Typus „*divided government*“ zugeschlagen werden kann.

---

<sup>21</sup> Unter „hat keinen formalen Einfluss“ wird verstanden: Es gibt keine juristischen, kodifizierten Regeln, welche eine relationale Korrespondenz zwischen der Zusammensetzung der Legislative und der Exekutive herstellen.

<sup>22</sup> „Formal“ hier: juristische, kodifizierte Regeln.



## Literaturverzeichnis

- Aarebrot**, Frank H. / Bakka, Pal H. (2003): Die vergleichende Methode in der Politikwissenschaft, in: Berg-Schlosser, Dirk / Müller-Rommel, Ferdinand (edd.) (2003): Vergleichende Politikwissenschaft, 4. Auflage, Weinheim / Basel, 57-76.
- Apter**, David E. (1998): Comparative Politics, Old and New, in: Goodin, Robert / Klingemann, Hans-Dieter (edd.): A new Handbbok of political Science, Oxford, S. 372-397.
- Berg-Schlosser**, Dirk / Müller-Rommel, Ferdinand (edd.) (2003): Vergleichende Politikwissenschaft, 4. Auflage, Weinheim / Basel.
- Conlan**, Timothy (1995): Politisches System und amerikanische Politikwissenschaft, in: **Jäger**, Wolfgang / Welz, Wolfgang (edd.) (1995): Regierungssystem der USA, München / Wien / Oldenbourg. 2-11.
- Constitution of the United States of America** (1787).  
<einzusehen unter: [http://frwebgate.access.gpo.gov/cgi-bin/getdoc.cgi?dbname=110\\_cong\\_documents&docid=f:hd050.pdf](http://frwebgate.access.gpo.gov/cgi-bin/getdoc.cgi?dbname=110_cong_documents&docid=f:hd050.pdf)>
- Dittgen**, Herbert (1995): Präsident und Kongreß im außenpolitischen Entscheidungsprobes, in: Jäger, Wolfgang / Welz, Wolfgang (edd.) (1995): Regierungssystem der USA, München / Wien / Oldenbourg, 420-440.
- Dunn**, Cahrles W. / Slann, Martin W. (1994): American Government: A Comparative Approach, New York.
- Gallagher**, M / Mitchell, P. (2005): The politics of electoral systems, New York.
- Goodin**, Robert / Klingemann, Hans-Dieter (1998): A new Handbook of political Science, Oxford.
- Grant**, Alan (2004): The American Political Process, 7<sup>th</sup> edition, New York.
- Hartmann**, Jürgen (2003): Vergleichende Regierungslehre und vergleichende Politikwissenschaft, in: Berg-Schlosser, Dirk / Müller-Rommel, Ferdinand

(edd.) (2003): Vergleichende Politikwissenschaft, 4. Auflage, Weinheim / Basel, 31-56.

**Hilsman**, Roger (1958): Congressional-Executive Relations and the Foreign Policy Consensus, in: The American Political Science Review, Vol. 52, No. 3. (Sep., 1958), 725-744.

**Jäger**, Wolfgang / Welz, Wolfgang (edd.) (1995): Regierungssystem der USA, München / Wien / Oldenbourg.

**Jäger**, Wolfgang (1995a): Der Präsident, in: Jäger, Wolfgang / Welz, Wolfgang (edd.) (1995): Regierungssystem der USA, München / Wien / Oldenbourg, 139-169.

**Lindsay**, James M. (1993): Congress and Foreign Policy: Why the Hill Matters, in: Political Science Quarterly 107.4: 607-628.

**Lijphart**, Arend (1971, Sept.): Comparative Politics and the Comparative Method, in: The American Political Science Review, Vol. 65, No. 3., S. 682-693.

**Lösche**, Peter / Loeffelholz H.D. von (edd.) (2004): Länderbericht USA, Bonn.

**March**, James G. / Olsen, Johan P. (1984): The New Institutionalism: Organizational Factors in Political Life, in: American Political Science Review, Vol. 78, 734-749.

**Nohlen**, Dieter (1978): Wahlsysteme der Welt. Daten und Analysen. Ein Handbuch, München.

**Nohlen**, Dieter (2007): Wahlrecht und Parteiensystem, 5. Auflage; Opladen.

**Vorländer**, Hans (1995): Gesellschaftliche Vorstellungen und Ideologien, in: Jäger, Wolfgang / Welz, Wolfgang (edd.) (1995): Regierungssystem der USA, München / Wien / Oldenbourg, 39-55.

**Welz, Wolfgang** (1995a): Die bundesstaatliche Struktur, in: Jäger, Wolfgang / Welz, Wolfgang (edd.) (1995): Regierungssystem der USA, München / Wien / Oldenbourg, 80-108.

**Peters, B. Guy** (1998): Comparative politics : theory and methods, Basingstoke.

**Schreyer, Söhnke** (1995): Wahlsystem und Wählerverhalten, in: Jäger, Wolfgang / Welz, Wolfgang (edd.) (1995): Regierungssystem der USA, München / Wien / Oldenbourg, 246-267.

**Steffani, Winfried** (1995): Der Kongreß, in; Jäger, Wolfgang / Welz, Wolfgang (edd.) (1995): Regierungssystem der USA, München / Wien / Oldenbourg, 110-135.

**Steffani, Winfried** (1983): Zur Unterscheidung parlamentarischer und präsidentieller Regierungssysteme, in: ZParl, 3/83, 390-401.

**Steinmo, Sven / Thelen, Kathleen / Longstreht, Frank** (edd.) (2002): Structuring politics: historical institutionalism in comparative analysis, Cambridge.